

Aufnahmekriterien der Stadt Neumünster für ihre Kindertageseinrichtung

Grundlage für die vorliegenden Aufnahmekriterien sind die gesetzlichen Regelungen nach §18 des Kitareformgesetzes in Schleswig-Holstein.

Für die Reihenfolge der vorliegenden Kriterien liegt unser Fokus auf den gleichberechtigten Bildungs- und Teilhabechancen für alle Kinder und den Bedarfen der Eltern in Bezug auf die Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Nach §18 (5) des Kitareformgesetzes können Kinder aus der jeweiligen Standortgemeinde vorrangig aufgenommen werden, dies ist in den jeweiligen Finanzierungsvereinbarungen geregelt.

Für den Fall, dass die Zahl der Anmeldungen die Zahl der Plätze übersteigt, werden Kinder nach folgenden Kriterien vorrangig, unter Berücksichtigung des Anmeldedatums laut Kitaportal (bei sonst gleichen Kriterien), aufgenommen:

1. Kinder mit einer vom Fachdienst Familien- und Jugendhilfe festgestellten besonderen sozialen, familiären oder pädagogischen Dringlichkeit zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung
2. Kinder von Alleinerziehenden, die erwerbstätig oder in Ausbildung sind
3. Kinder im letzten Jahr vor Schuleintritt
4. Geschwisterkinder
5. Kinder, deren Elternteile zusammenleben und beide erwerbstätig oder in Ausbildung sind
6. Kinder von Alleinerziehenden, die arbeits- oder beschäftigungssuchend sind
7. Kinder, deren Elternteile zusammenleben und bei denen ein Elternteil erwerbstätig oder in Ausbildung ist und der andere arbeits- oder beschäftigungssuchend ist
8. Nähe der Kindertageseinrichtung zur Wohnung innerhalb des Sozialraumes

Hinweis:

Wenn es weniger Elementarplätze als interne Wechselkinder von U3 in Ü3 gibt, greifen die Aufnahmekriterien.



Englisch



Arabisch



Russisch